

Die Pfarrwahl in Galgenen

Autor(en): **Kessler, Valentin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **100 (2008)**

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-169351>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Pfarrwahl in Galgenen

Valentin Kessler



Die heutige Pfarrkirche St. Martin wurde auf Betreiben des ersten «eigenen» Pfarrers von Galgenen, Jakob Franz Riesch, ab 1822 erbaut.

Seit 1355 stand das Recht, in der Pfarrei Galgenen den Priester zu bestimmen, dem Grafen Gottfried von Laufenburg-Rapperswil zu. Dieses sogenannte Patronatsrecht entwickelte sich seit dem 12. Jahrhundert aus dem frühmittelalterlichen Eigenkirchenwesen; der Kirchherr verlor das Eigentumsrecht an der Kirche, er behielt aber seine bestimmende Rolle im Besetzungsverfahren des Priesteramtes an der betreffenden Kirche.

Bereits 1358 verkaufte Gottfried von Laufenburg-Rapperswil sämtliche Rechte und Güter in der March und damit auch das genannte Patronatsrecht von Galgenen an die Herzöge von Österreich. 1417 wurde die March durch Kaiser Sigismund mündlich als Lehen an Ital Reding den Älteren verliehen, 1424 wurde diese Lehenshoheit mit einer Urkunde, die sich noch heute im Familienarchiv der Familie Reding findet, bestätigt. Nach dem Tod Ital Redings des Älteren ging sein Märchler Lehen auf seinen Sohn, Ital Reding den Jüngeren, über. Die Märchler, welche in jener Zeit recht autonom walteten und ihre politischen Rechte wahrnahmen, forderten von Ital Reding dem Jüngeren die Zustimmung zur Ablösung der grundherrlichen Pflichten; es widersprach der damaligen Rechtsstellung der Märchler, dass sie grundherrliche Verpflichtungen gegenüber den Redings hatten. In einer Urkunde von 1459 gestattete Ital Reding der Jüngere die Ablösung dieser Lasten, indem er seine Lehen verpfändete. Er behielt sich und seinen Nachkommen jedoch den Kirchensatz und die Lehenschaft der Pfarrkirche Galgenen vor. Träger des Kollaturrechts war jeweils der älteste männliche Vertreter der Familie Reding. Seit 1708 stellte die Familie Reding Pfarrherren aus der Familie.

Der erste Kollaturstreit von 1784/85

Die Familie Reding übte dieses Recht in gutem Einvernehmen mit der Galgener Bevölkerung bis 1784 aus. In diesem Jahr entstand ein Streit, weil die Redings verschiedene Neuerungen einzuführen versuchten:

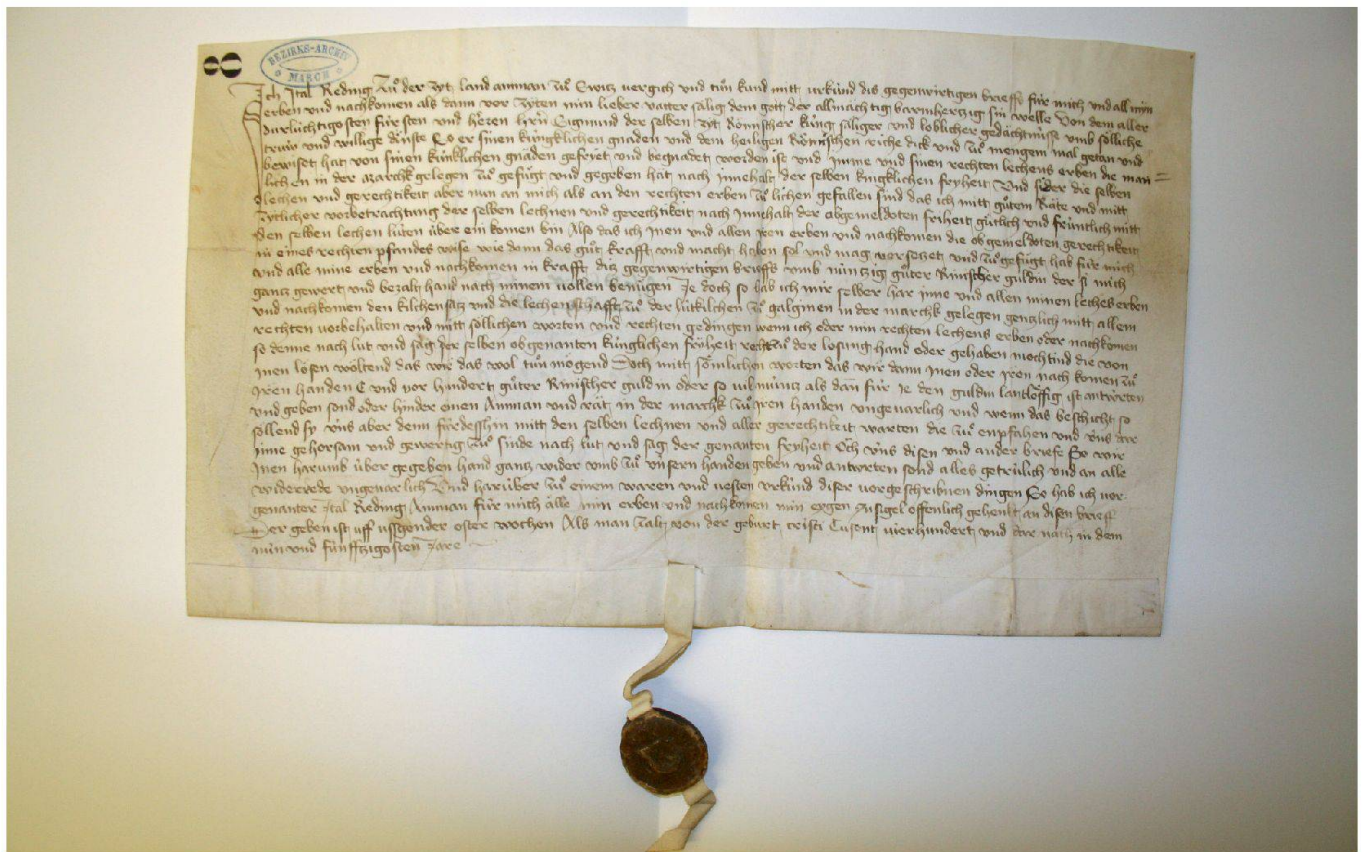
1. Es sollte eine Kaplaneipfrund errichtet werden, deren Geistlicher ebenfalls von den Redings hätte bestimmt werden sollen.
2. Der Kollator sollte neu auch einen Schlüssel für jenes Fach erhalten, in welchem sich die Kapitalbriefe der Kirche, des Beinhauses und der St.-Josten-Kapelle befanden. Nur mit der Zustimmung des Kollators hätte neu über die Kapitalien verfügt werden dürfen.
3. Bei der Rechnungsablage sollten dem Kollator nun sechs anstelle von zwei Krontaler bezahlt werden.

4. Die Wahl des Sigrists sollte neu von der Bestätigung des Kollators abhängig sein.

Wie ablehnend die Galgener Zeitgenossen diesen Neuerungen gegenüberstanden, zeigt ein Dokument, das zu Beginn des 19. Jahrhunderts in den Turmhelm der Kirche Galgenen gelegt worden und bei der Kirchenrenovation 1966/67 wieder zum Vorschein gekommen ist: *«Bis zur Zeit, der durch die revoltierenden Franzosen auch in Helvetien zustande gebrachten gewaltigen Revolution war Collator dieser Pfarrpfründe die Familie Reding in ehevorigen Kanton Schwyz. Durch eine Reihe von beiläufig 375 Jahren übte sie dieses Recht ungestört aus. Da aber die Herren Reding in die kirchlichen Angelegenheiten zu Galgenen sich immer mehr mischten, und endlich sogar das Collatur-Recht einer zu stiftenden zweiten Pfründe anmassen, wurden die Gemeindegossen zu Galgenen äusserst entrüstet und aufgebracht, und die Sache kam wirklich zwischen ihnen und der Familie Reding zu einem kostspieligen Prozesse.»*

In erster Linie war es Abneigung, welche die Galgener Bürger den Redings entgegenbrachten; Misstrauen, das allem, was aus Schwyz kam, gezollt wurde. Man wehrte sich und forderte jene alten Rechte und Freiheiten zurück, die den Märchlern seit Ende des 17. Jahrhunderts nach und nach genommen worden waren. Auch war man nicht begeistert von der Idee, dass die Familie Reding über den Kleriker der neu zu gründenden Kaplaneipfrund bestimmen würde. Deshalb zögerte die Gemeinde mit der Rechnungsabgabe betreffend der St.-Josten-Kapelle und verweigerte diese schliesslich gänzlich.

Vor Gericht in Schwyz stellten sie sodann nicht nur das Recht der Familie Reding in Abrede, die oben genannten Neuerungen einzuführen, sondern sie bestritten auch den Familienpatronat der Reding schlechthin. Das Gericht bestätigte das Kollaturrecht der Familie Reding, sie durfte aber dieses Recht nicht auf die neu entstehende Kaplaneipfründe ausdehnen. Der Familie Reding war somit gestattet, den Geistlichen zu bestimmen, das Pfarrgut als Kollator zu besorgen und für die Abnahme der Rechnung zwei Krontaler einzuziehen. Das übrige Kirchengut, Pfleger, Bruderschaften, Vermögen und Stiftungen der St.-Josten-Kapelle und des Beinhauses zu besorgen wurde den Kirchengossen gestattet. Die zweite Pfrund mochten die Galgener aus diesen Vermögen selbst stiften. Diese wurde vor 1799 – verbunden mit einer Schule – von den Kirchengossen von Galgenen errichtet. Den Pfrundherrn konnten sie selbst bestimmen – doch durfte dieser ohne hoheitliches Vorwissen weder ein fremder oder ausländischer



Mit der Urkunde von 1459 behielt sich Ital Reding der Jüngere den Kirchensatz der Kirche Galgenen vor.

Geistlicher sein. Ebenfalls durften sie den Sigrüst selber wählen.

Das Kollaturrecht zur Zeit der Helvetik

Die helvetische Regierung erachtete es nach den 1798 in Nidwalden ausgebrochenen Freiheitskämpfen als notwendig, das Besetzungsrecht der Pfründe selber in die Hände zu nehmen, um Kleriker, die der Helvetik ablehnend gegenüberstanden, fern zu halten. In Galgenen musste ein neuer Pfarrer gewählt werden, nachdem der von der Familie Reding seit 1784 eingesetzte Geistliche Georg Zeno Reding am 15. März 1799 verstorben war. Die helvetische Regierung wählte Pater Plazidus Pfister OSB zum Pfarrer von Galgenen.

Durch einen allgemeinen Direktorialbeschluss vom 22. Januar 1800 wurde das Wahlrecht allen Gemeinden wieder zurückgegeben, die Regierung behielt sich lediglich ein Aufsichtsrecht vor.

Der zweite Kollaturstreit und der Verkauf des Patronatsrechts

Nach dem Ende der Helvetik wandte sich Alois von Reding an die Schweizerische Tagsatzung, von der er um die Wiedereinsetzung der Kollaturrechte der Familie Reding in Galgenen bat. Dies wurde ihm am 26. Juni 1805 zugesprochen. Da Pfarrer Pfister nicht von der Familie Reding bestimmt worden war, wollte Alois von Reding ihn nun formell wiedereinsetzen. Er wandte sich an den Fürstabt von Pfäfers und stellte für die Wiedereinsetzung jedoch die Kondition, dass Pater Pfister von jeglicher Verpflichtung seinem Orden gegenüber freigestellt und Weltgeistlicher würde. Anhand dieser Forderung lässt sich der Unmut Redings gegenüber dem von der helvetischen Regierung gewählten Pfarrer erkennen. Dieser Forderung konnte weder der Fürstabt noch das Kapitel zustimmen, da es weder in der Kompetenz des Abts noch in derjenigen des Kapitels stand, Pater Pfister von

den Gelübden und Verbindlichkeiten gegenüber Kloster und Orden zu befreien. Der Abt war jedoch bereit, den Pfarrer ins Kloster zurückzuberufen, wenn Reding dies verlangte.

Pfarrer Pfister hatte seinerseits den Pfarrgenossen von Galgenen erklärt, dass er nicht im Sinn habe, als Pfarrverweser eines anderen zu bleiben und sowieso voraussichtlich Abt von Pfäfers würde. Daraufhin schickte Galgenen eine Delegation an Alois von Reding mit der Bitte, Pater Pfister inzwischen als Pfarrer zu belassen, oder wenigstens den Pfarrer von Steinen als Pfarrverweser zu senden, den die Galgener bereits vorsorglich schriftlich angefragt hatten. Reding hatte die Aussage Pfisters irrtümlich als eigentliche Resignation aufgefasst und ernannte mit Einwilligung und Dispens des Apostolischen Nuntius in Luzern Karl von Reding zum Pfarrer. Dieser war gebrechlich und wurde deshalb von der persönlichen Verwaltung dispensiert. Er hatte jedoch einen Stellvertreter zu bestimmen, die Pfarrei persönlich in Besitz zu nehmen und jährlich an den vier höchsten Festen das Hochamt zu halten. Generalvikar Wessenberg in Konstanz betrachtete aber immer noch Pater Pfister als rechtmässigen Pfarrer von Galgenen. In der Ernennung und der Dispens durch den Nuntius sah er eine Einmischung in die bischöfliche Amtsgewalt. In der Folge entstand eine allgemeine Unzufriedenheit, speziell bei den Kirchgenossen von Galgenen, da Reding nicht ihren Wunschkandidaten aus Steinen, sondern einen Geistlichen aus seiner Verwandtschaft, nämlich

Franz Xaver Reichmuth von Schwyz, als Pfarrverweser einsetzte. Gegen den Gewählten erhob sich von Seiten des Volkes sowie des Klerus Widerstand.

1805 wurde Pater Pfister ins Kloster Pfäfers zurückbeordert, wo er letzter Abt des Klosters wurde. Der Streit war deswegen jedoch noch nicht beendet. Zu gross war noch die Unzufriedenheit in Galgenen. Dieser Zustand zog sich bis 1809 hin. In diesem Jahr verkaufte die Familie Reding das Patronatsrecht für 3800 Gulden an Galgenen, womit eine der letzten verbliebenen feudalen, mittelalterlichen Rechtsinstitutionen – ein Familienpatronat – verschwand. 200 Gulden des Kaufpreises schenkten die Redings der Pfarrkirche. Als Zeichen der schlussendlich friedlichen Übereinkunft gewährten die Galgener Kirchgenossen dem greisen Pfarrer Karl von Reding das Recht, bis zu seinem Ableben im Besitz und Genuss der Pfarrpfünde zu bleiben. Nach dessen Tod präsentierte die Pfarrei dem Bischof erstmals 1819 einen Pfarrherrn für ihr Dorf.

Literatur

- Hegner Regula, Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit, in: MHVS 50 (1953).
- Jörgen Albert, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz, Basel 1989, S. 112. (Neue Ausgabe II, Der Bezirk March).
- Nüscher Arnold, Die Gotteshäuser der Schweiz. Bisthum Chur, Zürich 1864.